

Thema: Birgit Vogt-Majarek

Autor: Christine Kary

Urlaub am Meer – ganz ohne Reue?

Arbeitsrecht. Wie riskant ist für Dienstnehmer jetzt ein Urlaub im Ausland? Arbeitsministerin Aschbacher gab großteils Entwarnung. Dennoch ist nicht alles wie gehabt.



Wien. Die Ferienzeit beginnt – und viele freuen sich nun doch auf ihren Urlaub am Meer. Vor allem innerhalb Europas wurden zahlreiche Grenzen gerade noch rechtzeitig vor der Hauptreisesaison geöffnet. Und auch eine Sorge vieler Arbeitnehmer scheint nun weitgehend vom Tisch zu sein: dass ihnen nach einem Auslandsurlaub arbeitsrechtliche Konsequenzen drohen können.

Konkret geht es um den Anspruch auf Entgeltfortzahlung – sei es, dass man sich im Urlaub mit Covid-19 ansteckt oder dass sich der Dienstantritt z. B. wegen behördlicher Maßnahmen verzögert. Wer nämlich an einer Dienstverhinderung schuld ist bzw. eine Erkrankung grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat, verliert für diese Zeit den Anspruch auf sein Arbeitsentgelt. Aber was bedeutet das im Hinblick auf die Coronakrise? Das wird heftig diskutiert, viele Arbeitsrechtler mahnen zur Vorsicht. Bei einem runden Tisch in der Vorwoche gab Arbeitsministerin Christine Aschbacher jedoch weitgehend Entwarnung. Keine gesicherte Entgeltfortzahlung für die Zeit einer Dienstverhinderung gebe es, wenn ein Arbeitnehmer in einem Land mit Reisewarnstufe fünf oder sechs auf Urlaub ist und erkrankt bzw. dort in Quarantäne muss. Für viele euro-

päische Urlaubsländer gilt jedoch derzeit „nur“ Stufe vier.

Auch da waren viele Juristen bislang skeptisch, bedeutet das doch, dass von „nicht unbedingt

notwendigen Reisen“ abgeraten wird. Ist man mit einem solchen Reiseziel jetzt auf der sicheren Seite? Ja und nein. Denn die Rechtsmeinung aus dem Ministerium – die inzwischen auch in einem „Handbuch Covid-19: Urlaub und Entgeltfortzahlung“ veröffentlicht wurde – hat zwar viel Gewicht, besitzt aber weder Gesetzeskraft noch Bindungswirkung für die Gerichte. „Ob diese genauso entscheiden werden, sehen wir, wenn es die ersten Streitfälle gibt“, sagt Arbeitsrechtsexpertin Natalie Hahn, Partnerin bei DSC Rechtsanwälte. „Ein bisschen mehr Rechtssicherheit“ gebe es seit dem runden Tisch aber dennoch.

Arbeitnehmer können jedenfalls leichter argumentieren, dass es nicht grob fahrlässig war, eine solche Reise überhaupt anzutreten. Birgit Vogt-Majarek, Partnerin bei SMS Rechtsanwälte, sieht das ähnlich: „Grobe Fahrlässigkeit muss dann schon mehr sein.“ Aber auch sie betont, dass Judikatur bislang fehlt.

Auf das Verhalten kommt es an

Wichtiger als das Reiseziel ist aus der Sicht beider Juristinnen das Verhalten im Urlaub – etwa das

Einhalten der Abstandsregeln. „Ballermann geht nicht, egal, ob am Meer oder in Österreich“, bringt es Vogt-Majarek auf den Punkt. „Hirn einschalten, die Spielregeln, die in Österreich gelten, auch im Ausland einhalten und Leuten nicht um den Hals fallen“, sagt auch Hahn. Sie warnt vor allem davor, eigens zum „Abfeiern“ ins Ausland zu Massenveranstaltungen zu fahren, etwa zu Festivals, die in Österreich jetzt nicht erlaubt sind. Steckt man sich dort an, „ist das wohl grob fahrlässig“, sagt Hahn. Und bei anderen Fällen der Dienstverhinderung – etwa wenn man im Ausland festsetzt – gelte sogar ein höherer Sorgfaltsmaßstab. Da kann leichte Fahrlässigkeit reichen, um den Entgeltanspruch für diese Zeit zu verlieren.

„Wer nach einer Urlaubsreise ins Ausland aufgrund eines Corona-Verdachts oder einer Corona-Erkrankung in Österreich in Quarantäne muss, hat keine arbeitsrechtlichen Konsequenzen zu befürchten“, betont indes die Arbeiterkammer. In diesem Fall komme das Epidemiegesetz zum Tragen, „das Entgelt wird vom Arbeitgeber weiterbezahlt, dieser erhält es dann vom Staat zurück“. Vor „inkorrektem Verhalten“ warnt aber auch die AK, Stichwort „gemeinsam mit nur einem Strohhalm aus

Thema: Birgit Vogt-Majarek

Autor: Christine Kary

dem Sangria-Kübel trinken“. Ist das nachweisbar und erkrankt man dann am Urlaubsort, sei der Anspruch auf Entgeltfortzahlung weg.

Christian Mayer, Partner und Experte für Tourismuswirtschaft bei SMS Rechtsanwälte, bringt

einen weiteren Aspekt ins Spiel: Wer einen Urlaub in einem Land mit hoher Warnstufe bucht – in der Hoffnung, die Situation werde sich noch entspannen –, kann das Risiko einer solchen „Wette“ nicht auf den Hotelier abwälzen. Ein Recht auf Gratisstorno, wenn man es dann doch mit der Angst zu tun bekommt, gibt es nicht. Es sei denn, man hat bei der Buchung einen – vielleicht etwas teureren – Tarif mit Stornomöglichkeit gewählt.

Kein pauschales Stornorecht

Oft gebe es dennoch Kulanzlösungen, „und viele Hotels haben ihre Stornobedingungen geändert“, sagt Mayer. Lohnend sei es, das vorab zu recherchieren. Wer aber das günstigste, nicht stornierbare Angebot wählt, kann nicht davon ausgehen, dennoch gratis zurücktreten zu können – auch nicht mit dem Argument, der Arbeitgeber sei gegen die Reise. Mayer bricht hier bewusst eine Lanze für die vielen Hoteliers im In- und Ausland, die „alles tun, um den Gästen einen sicheren Urlaub zu bieten“. Das Risiko zur Gänze auf sie abzuwälzen, etwa durch ein undifferenziertes, pauschales Stornorecht, „wäre nicht sachgerecht“, meint er.

Anders wäre es freilich, wenn erst nach der Buchung eine Reisewarnung ausgesprochen wird, die Hotelschließung droht oder die Rückreise nicht mehr gesichert ist – wenn die Reise also im Nachhinein unmöglich oder unzumutbar wird. Das wäre dann in vielen Fällen ein Stornogrund. [Reuters/Hannah McKay]

WIRTSCHAFTS
RECHT

VON CHRISTINE KARY

[diepresse.com/wirtschaftsrecht](https://www.diepresse.com/wirtschaftsrecht)